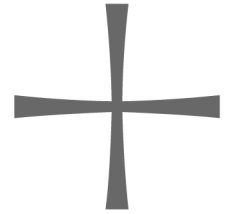


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



101

Nr. 6 / 133. Jahrgang

Kassel, 30. Juni 2018

Inhalt

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Änderung der Richtlinien über Vertretungskosten sowie Aufwandsentschädigungen für Pfarrer im Ehrenamt, Prädikanten und Lektoren..... 102
- Neufassung der Richtlinien über Vertretungskosten sowie Aufwandsentschädigungen für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt, Prädikantinnen und Prädikanten, Lektorinnen und Lektoren
In der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Juni 2018..... 102

Satzungen

- Änderung der Satzung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V..... 103
- Nachträgliche Aufnahme einer Kirchengemeinde in den Ev. Zweckverband Kirchenmusik im Kirchenkreis Fulda sowie Änderung der Satzung des Ev. Zweckverbandes Kirchenmusik im Kirchenkreis Fulda..... 104

Urkunden

- Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Dudenrode, Hilgershausen, Kammerbach, Orferode und Kammerbach vom 02.12.2005..... 105
- Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Grifte und Holzhausen vom 25.07.2005 108

- Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Hellstein, Schlierbach und Udenhain vom 01. Februar 2010..... 109
- Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Lohrhaupten und Lettgenbrunn vom 13.08.2007 111
- Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Wehrda und Haunetal-Rhina vom 01. Januar 2011. . 112

Bekanntmachungen

- Rat der Landeskirche
hier: Termine für das Kalenderjahr 2019.... 113
- Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln
hier: Evangelische Kirchengemeinde Erksdorf, Evangelische Kirchengemeinde Neustadt, Evangelische Kirchengemeinde Speckswinkel, Evangelische Kirchengemeinde Stadtallendorf..... 113

Aus-, Fort- und Weiterbildung

- Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung (Sommer 2019)..... 113

Personal- und Stellenangelegenheiten

- Personalia..... 114
- Pfarrstellenausschreibungen..... 115

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Änderung der Richtlinien über Vertretungskosten sowie Aufwandsentschädigungen für Pfarrer im Ehrenamt, Prädikanten und Lektoren

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 5. Juni 2018 die folgende Änderung der Richtlinien über Vertretungskosten sowie Aufwandsentschädigungen für Pfarrer im Ehrenamt, Prädikanten und Lektoren beschlossen. Diese Richtlinien werden unter Berücksichtigung gendergerechter Sprache neu bekannt gemacht.

Änderung der Richtlinien über Vertretungskosten sowie Aufwandsentschädigungen für Pfarrer im Ehrenamt, Prädikanten und Lektoren

Vom 5. Juni 2018

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 5. Juni 2018 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung die folgende Änderung der Richtlinien über Vertretungskosten sowie Aufwandsentschädigungen für Pfarrer im Ehrenamt, Prädikanten und Lektoren vom 12. Dezember 2006 (KABl. S. 182) beschlossen:

1. In § 1 werden jeweils die Zahl „15“ durch die Zahl „20“, die Zahl „10“ durch die Zahl „15“, die Zahl „35“ durch die Zahl „50“ und die Zahl „45“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
2. In § 2 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „20“, die Zahl „10“ durch die Zahl „15“ und die Zahl „35“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
3. In § 3 wird der bisherige einzige Satz zu Satz 1. Es wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt: „Für das Halten von Gottesdiensten, in denen sie Amtshandlungen vornehmen, erhalten sie eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Euro; dies gilt auch für Prädikanten, die gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 des Prädikantengesetzes mit Amtshandlungen betraut werden.“
4. Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Vorstehende Änderung und nachstehende Neufassung der Richtlinien werden hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 6. Juni 2018

Landeskirchenamt
Dr. He i n
Bischof

Neufassung der Richtlinien über Vertretungskosten sowie Aufwandsentschädigungen für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt, Prädikantinnen und Prädikanten, Lektorinnen und Lektoren In der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Juni 2018

§ 1

(1) Ehrenamtliche Gemeindemitarbeiterinnen und -mitarbeiter, die mit der vertretungsweisen Erteilung von Konfirmandenunterricht beauftragt werden, erhalten für die Unterrichtseinheit (ohne Rücksicht darauf, ob Einzel- oder Doppelstunden erteilt werden) eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Euro, für die zweite und jede weitere Unterrichtseinheit am selben Tag 15 Euro. Die Aufwandsentschädigung darf den Betrag von 50 Euro pro Tag nicht überschreiten.

(2) In besonderen Härtefällen kann mit Zustimmung des Landeskirchenamtes für jede Unterrichtsstunde (45 Minuten) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Euro gewährt werden. Ein Härtefall liegt insbesondere vor, wenn die oder der Beauftragte staatliche Sozialleistungen bezieht. In diesen Fällen darf die Aufwandsentschädigung den Betrag von 60 Euro pro Tag nicht überschreiten.

§ 2

Prädikantinnen, Prädikanten, Lektorinnen und Lektoren erhalten für von ihnen verantwortlich gestaltete Gottesdienste eine pauschalierte Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 20 Euro, für den zweiten und jeden weiteren Gottesdienst am selben Tag 15 Euro. Die Aufwandsentschädigung darf den Betrag von 50 Euro pro Tag nicht überschreiten.

§ 3

Die Regelungen der §§ 1 und 2 gelten auch für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt, die Gottesdienste halten oder mit der vertretungsweisen Erteilung von Konfirmandenunterricht beauftragt werden. Für das Halten von Gottesdiensten, in denen sie Amtshandlungen vornehmen, erhalten sie eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Euro; dies gilt auch für Prädikantinnen und Prädikanten, die gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 des Prädikantengesetzes mit Amtshandlungen betraut werden.

§ 4

Für die ehrenamtlichen Dienste nach den vorstehenden Regelungen werden die notwendigen Fahrtausla-

gen sowie Übernachtungsgeld nach den allgemein geltenden landeskirchlichen Regelungen gewährt.

§ 5

(1) Auslagen, die einer Pfarrerin oder einem Pfarrer durch das Halten von Probepredigten entstanden sind, werden nicht ersetzt. Die im Kirchspiel der Probepredigerin oder des Probepredigers entstandenen Vertretungskosten werden nach den Regelungen der §§ 1 bis 4 erstattet.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten für die Vertretung beurlaubter, erkrankter oder aus anderen Gründen an der Amtsführung veränderter Pfarrerinnen und Pfarrer weder eine Vergütung noch eine Aufwandsentschädigung. Das Gleiche gilt für die als Spezialvikarinnen oder Spezialvikare für vakante Pfarrstellen bestellten Pfarrerinnen und Pfarrer.

(3) Ruhestandspfarrerinnen und -pfarrer sowie Vikarinnen und Vikare erhalten für vertretungsweise übernommene Gottesdienste und Amtshandlungen keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung.

§ 6

(1) Die Vertretungskosten und Aufwandsentschädigungen sind beim zuständigen Kirchenkreisamt anzu-

fordern. Das Kirchenkreisamt beantragt die Erstattung halbjährlich zum 15. Juli bzw. 15. Januar jedes Jahres, gesammelt für die einzeln aufgeführten Pfarrstellen, beim Landeskirchenamt.

(2) Die Vertretungskosten und Aufwandsentschädigungen sind von der Dekanin oder dem Dekan zur Zahlung anzuweisen. Die rechnerische Richtigkeit ist vom Kirchenkreisamt zu bescheinigen. Der rechnungsmäßige Nachweis ist in der jeweiligen Rechnung zu führen.

(3) Für die Abrechnung sind die vom Landeskirchenamt herausgegebenen Formulare zu verwenden.

§ 7

(1) Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt treten die Richtlinien über Vertretungskosten sowie Aufwandsentschädigungen für Pfarrer im Ehrenamt, Prädikanten und Lektoren vom 12. Dezember 2006 außer Kraft.

* * *

Satzungen

Änderung der Satzung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.

Die Mitgliederversammlung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. hat am 15. November 2017 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Die Regelung in § 9 Absatz 1 Ziffer 10 der Satzung der Diakonie Hessen wird ergänzt und wie folgt gefasst:

10. die von der für das Werk zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen oder zugelassenen Regelungen des Arbeitsrechts oder einen für die Diakonie Hessen gemäß ARRG.DH zugelassenen kirchengemäßen Tarifvertrag auf die bei ihnen Beschäftigten anzuwenden.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung wird wie folgt geändert:

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

5. über Vorlagen und Anträge zu beraten und zu beschließen, die vom Aufsichtsrat, vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebracht werden;

§ 24 Beschlussfassungen und Wahlen wird wie folgt geändert:

(3) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten bei Wahlen folgende Regelungen:

1. Wahlvorschläge zur Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats sollen bei der bzw. dem Vorsitzenden oder der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) eingereicht werden und spätestens fünf Kalendertage vor dem Versammlungstermin vorliegen. Die Möglichkeit von weiteren Wahlvorschlägen in der Mitgliederversammlung bleibt unberührt.
2. Wahlen für mehrere gleichrangige Vereinsämter, insbesondere zur Bestimmung der Aufsichtsratsmitglieder, erfolgen als Listenwahl. Dabei können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen bzw. Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Sind auf einem Stimmzettel mehr als eine Stimme für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten abgegeben worden, sind diese als nur eine Stimme für diese Bewerberin bzw. diesen Bewerber zu zählen. Von den Kandidatinnen und Kandidaten sind diejenigen gewählt, die in der Rangfolge jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinen, bis die Zahl der zu wählenden Personen erreicht ist. Sollten Kandidatinnen bzw.

Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten und insofern eine Entscheidung für die Besetzung der Vereinsämter erforderlich sein, findet zwischen diesen Bewerberinnen bzw. Bewerbern eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält.

3. Bei Wahlen für ein einzelnes Vereinsamt, insbesondere den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz eines Gremiums, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht bei mehreren Kandidaten keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten bzw. zweitmeisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 4. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Eine offene Wahl ist auf Vorschlag der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters jedoch zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (5) Beschlüsse werden offen abgestimmt, sofern auf Antrag keine geheime Abstimmung beschlossen worden ist.

(-)

Das Landeskirchenamt hat den vorstehenden Satzungsänderungen mit Beschluss vom 12. Dezember 2017 zugestimmt. Die Änderungen sind mit Eintragung in das Vereinsregister Kassel (AG Frankfurt/Main, VR 4595) am 9. April 2018 in Kraft getreten.

Kassel, den 28. Mai 2018 Landeskirchenamt
 Dr. Knöppel
 Vizepräsident

* * *

**Nachträgliche Aufnahme einer
 Kirchengemeinde in den
 Ev. Zweckverband Kirchenmusik
 im Kirchenkreis Fulda sowie
 Änderung der Satzung des
 Ev. Zweckverbandes Kirchenmusik
 im Kirchenkreis Fulda**

Die Evangelischen Kirchengemeinden Bieberstein-Dipperz und Flieden-Neuhof sind aufgrund ihrer Beschlüsse vom 25.10.2017 und 11.01.2018 sowie der Zustimmung der Zweckverbandsgemeinden und des Zweckverbandsvorstandes – Beschluss vom 12.12.2017 – mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in den Ev. Zweckverband Kirchenmusik im Kirchenkreis Fulda nachträglich aufgenommen worden.

Dadurch wurde die Anlage 1 zur Satzung entsprechend erweitert.

Das Landeskirchenamt hat die Aufnahme der Kirchengemeinde sowie die Satzungsänderung gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck genehmigt.

Die Anlage zur Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 15. Juni 2018 Landeskirchenamt
 Dr. O brock
 Oberlandeskirchenrat

**Anlage 1 zur Satzung des Ev. Zweckverbandes
 Kirchenmusik im Kirchenkreis Fulda**

lfd. Nr.	Beitretende/r Kirchengemeinde/ Gesamtverband	Beschluss vom
1.	Evang.-luth. Kirchengemeinde Langenschwarz	01.09.2004
2.	Evang.-luth. Kirchengemeinde Großenmoor	01.09.2004
3.	Evang.-luth. Kirchengemeinde Schlotzau	01.09.2004
4.	Evangelische Kirchengemeinde Buchenau	01.09.2004
5.	Evangelische Kirchengemeinde der Christuskirche Fulda	02.09.2004
6.	Evang.-luth. Kirchengemeinde Hettenhausen	03.09.2004
7.	Evang. Kirchengemeinde der Versöhnungskirche Fulda	07.09.2004
8.	Evang. Kirchengemeinde Bronnzell-Eichenzell	12.11.2004
9.	Evang. Lutherkirche Fulda und Christophoruskirche Künzell	23.11.2004
10.	Evang. Bonhoeffer-Kirchengemeinde Fulda	23.11.2004
11.	Evangelische Gesamtgemeinde Fulda	25.11.2004
12.	Evang.-luth. Kirchengemeinde Gersfeld	25.11.2004
13.	Evangelische Kirchengemeinde Petersberg	29.11.2004
14.	Evangelische Kirchengemeinde Maberzell-Trätzhof	09.12.2004
15.	Evangelische Kirchengemeinde Hünfeld	09.12.2004
16.	Evang.-luth. Kirchengemeinde Tann (Rhön)	09.12.2004
17.	Evangelische Kirchengemeinde Hilders	14.12.2004

lfd. Nr.	Beitretende/r Kirchengemeinde/ Gesamtverband	Beschluss vom
18.	Evangelische Kirchengemeinde Dalherda	12.01.2005
19.	Evang.-luth. Kirchengemeinde Habel	21.04.2005
20.	Evang.-luth. Kirchengemeinde Neuswarts	05.12.2005
21.	Verband Evang. Kirchengemeinden Burghaun-Rothenkirchen	30.06.2006
22.	Evang. Kirchengemeinde der Kreuzkirche Fulda	18.09.2008
23.	Evang. Kirchengemeinde Eiterfeld-Rasdorf	12.05.2011
24.	Evang. Kirchengemeinde Rothenkirchen	24.10.2011
25.	Evang. Kirchengemeinde Burghaun	24.10.2011

lfd. Nr.	Beitretende/r Kirchengemeinde/ Gesamtverband	Beschluss vom
26.	Evang. Kirchengemeinde Bad Salzschlirf-Großenlüder	25.10.2011
27.	Evang. Kirchengemeinde Wehrda-Rhina	30.10.2011
28.	Evang. Kirchenkreis Fulda	03.11.2011
29.	Evang. Kirchengemeinde Mansbach	16.11.2011
30.	Evang. Kirchengemeinde Bieberstein-Dipperz	25.10.2017
31.	Evang. Kirchengemeinde Flieden-Neuhof	11.01.2018

* * *

Urkunden

Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Dudenrode, Hilgershausen, Kammerbach, Orferode und Kammerbach vom 02.12.2005

I.

Mit Beschluss des Landeskirchenamtes vom 29.11.2005 (KABl. S. 244) wurden die Evangelischen Kirchengemeinden Dudenrode, Hilgershausen, Kammerbach, Orferode und Kammerbach zur Evangelischen Kirchengemeinde Dudenrode-Orferode vereinigt.

II.

Als Folge aus der Vereinigung geht das Grundvermögen wie nachstehend aufgeführt über:

1. Aus dem Grundvermögen der „Kirche zu Dudenrode“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Dudenrode-Orferode“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dudenrode	529	Dudenrode	1	104	6,8423
Dudenrode	529	Dudenrode	3	95/4	0,0827

2. Aus dem Grundvermögen der „Die Küsterei zu Dudenrode“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dudenrode-Orferode“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dudenrode	508	Dudenrode	6	24	0,1902

3. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei zu Dudenrode“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Dudenrode-Orferode“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dudenrode	528	Dudenrode	1	62	0,6789
Dudenrode	528	Dudenrode	1	85	1,4570
Dudenrode	528	Dudenrode	8	7	0,3877
Dudenrode	528	Dudenrode	2	6/2	0,6733
Dudenrode	528	Dudenrode	2	2/4	2,8215

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dudenrode	528	Dudenrode	1	162/9	1,1576
Dudenrode	528	Dudenrode	4	24/2	0,1977
Dudenrode	528	Dudenrode	1	156/1	0,3494
Dudenrode	528	Dudenrode	5	51/6	0,0400
Dudenrode	528	Dudenrode	5	54/3	0,2100
Dudenrode	528	Dudenrode	5	44/1	0,1800

4. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei zu Dudenrode“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Dudenrode-Orferode“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Weißbach	353	Weißbach	1	103	0,4837
Weißbach	353	Weißbach	1	79	0,2757
Weißbach	353	Weißbach	1	2	1,3898
Weißbach	353	Weißbach	4	75/4	0,0019
Weißbach	353	Weißbach	4	75/5	0,0016
Weißbach	353	Weißbach	1	6/1	0,0370
Weißbach	353	Weißbach	4	75/3	0,0851
Weißbach	353	Weißbach	4	75/7	0,1081
Weißbach	353	Weißbach	1	1	0,2837
Weißbach	353	Weißbach	4	75/8	0,1165
Weißbach	353	Weißbach	4	75/9	0,0007
Weißbach	353	Weißbach	7	64/3	1,5802
Weißbach	353	Weißbach	7	66/16	0,0039
Weißbach	353	Weißbach	7	66/17	0,0168
Weißbach	353	Weißbach	4	75/6	0,0125

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Weißbach	353	Weißbach	7	64/2	0,0031
Weißbach	353	Weißbach	5	52/1	1,0340

5. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei zu Kammerbach“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Dudenrode-Orferode“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Kammerbach	1061	Kammerbach	2	42	0,3256
Kammerbach	1061	Kammerbach	3	34	1,1239
Kammerbach	1061	Kammerbach	5	105	1,1597
Kammerbach	1061	Kammerbach	8	78	0,4369
Kammerbach	1061	Kammerbach	8	71	1,1275

6. Aus dem Grundvermögen der „Küsterei zu Kammerbach“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dudenrode-Orferode“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Kammerbach	1068	Kammerbach	5	117	0,2350
Kammerbach	1068	Kammerbach	6	19	0,0346

7. Aus dem Grundvermögen der „Kirche zu Kammerbach“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Dudenrode-Orferode“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Kammerbach	1069	Kammerbach	7	39	0,0165

8. Aus dem Grundvermögen der „Kirche zu Orferode, Bad Sooden-Allendorf/Orferode“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Dudenrode-Orferode“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Orferode	1128	Orferode	4	11	0,7731
Orferode	1128	Orferode	6	129	0,3364
Orferode	1128	Orferode	3	65/1	0,5769
Orferode	1128	Orferode	8	50/3	0,0736
Orferode	1128	Orferode	8	76/1	0,1175

9. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei zu Orferode“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Dudenrode-Orferode“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Orferode	892	Orferode	7	2	0,0699
Orferode	892	Orferode	1	190	1,3931
Orferode	892	Orferode	3	39	0,9432
Orferode	892	Orferode	3	107	0,0716
Orferode	892	Orferode	4	148	0,5041
Orferode	892	Orferode	4	127	1,3872
Orferode	892	Orferode	5	108	1,9879
Orferode	892	Orferode	5	30	1,5453
Orferode	892	Orferode	1	152/1	2,0565
Orferode	892	Orferode	4	125/1	2,4332
Orferode	892	Orferode	4	156/1	0,4991
Orferode	892	Orferode	4	165/1	0,6905
Orferode	892	Orferode	3	106/1	0,2696

10. Die im Grundbuchblatt 1165 von Orferode (Eigentümer: Eheleute Dr. Manfred Gabrys und Dr. Monika Gabrys) in Abteilung II, lfd. Nr. 3 und 4 für die „Pfarrei Orferode“ eingetragenen Rechte (Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Gewerbebetriebsverbot) und Vorkaufsrecht) gehen auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Dudenrode-Orferode“ über.
11. Das im Grundbuchblatt 959 von Orferode (Eigentümer: Stadt Bad Sooden-Allendorf) in Abteilung II, lfd. Nr. 6 für „Die evangelisch reformierte Kirchengemeinde Orferode“ eingetragene Recht, im Schulsaal der neuen Schule Konfirmanden- und etwa erforderlich werdenden Religionsunterricht in schulfreier Zeit erteilen zu lassen, geht auf die „Evangelische Kirchengemeinde Dudenrode-Orferode“ über.
12. Aus dem Grundvermögen der „Die Kirche zu Orferode“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Dudenrode-Orferode“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Frankershausen	2055	Frankershausen	2	36	0,6173
Frankershausen	2055	Frankershausen	2	43	0,5247

13. Aus dem Grundvermögen der „Die Pfarrei zu Orferode“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Dudenrode-Orferode“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hitzerode	948	Hitzerode	2	1	0,6830

14. Aus dem Grundvermögen des „Kammerbacher Pfarrgut der Pfarrei Orferode“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Dudenrode-Orferode“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Frankenhain	1190	Frankenhain	1	5	0,3985
Frankenhain	1190	Frankenhain	1	48/1	0,4858

15. Aus dem Grundvermögen der „Kirche in Weißenbach“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Dudenrode-Orferode“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Weißenbach	304	Weißenbach	3	42	0,1239
Weißenbach	304	Weißenbach	5	25	0,1545
Weißenbach	304	Weißenbach	4	36/6	0,1888

16. Aus dem Grundvermögen der „Die Kirche zu Hilgershausen“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Dudenrode-Orferode“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hilgershausen	914	Hilgershausen	2	50/1	1,5996

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hilgershausen	914	Hilgershausen	6	23	0,1711
Hilgershausen	914	Hilgershausen	6	24	0,6399
Hilgershausen	914	Hilgershausen	6	52	0,1007
Hilgershausen	914	Hilgershausen	3	123	0,1160
Hilgershausen	914	Hilgershausen	6	22/1	2,0273
Hilgershausen	914	Hilgershausen	6	25/1	1,6130
Hilgershausen	914	Hilgershausen	3	69/1	11,0502
Hilgershausen	914	Hilgershausen	5	229/2	0,0873

17. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde in Weißenbach“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Dudenrode-Orferode“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Weißenbach	247	Weißenbach	4	50/8	0,0999

18. Aus dem Grundvermögen der „Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Hilgershausen 3437 Bad Sooden-Allendorf Ortsteil Hilgershausen“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Dudenrode-Orferode“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hilgershausen	916	Hilgershausen	6	86/1	0,2861

19. Aus dem Grundvermögen der „Küsterei zu Hilgershausen“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dudenrode-Orferode“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hilgershausen	896	Hilgershausen	6	201	0,4728
Hilgershausen	896	Hilgershausen	3	70/2	0,2205

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hilgershausen	896	Hilgershausen	3	28/1	0,2938

III.

Dieser Nachtrag tritt nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Kassel, den 09.05.2018

Landeskirchenamt

L.S.

Koch

Landeskirchenrat

* * *

Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Grifte und Holzhausen vom 25.07.2005

I.

Mit Beschluss des Landeskirchenamtes vom 24.05.2005 (KABl. S. 134) wurden die Evangelischen Kirchengemeinden Grifte und Holzhausen zur Evangelischen Kirchengemeinde Grifte-Holzhausen vereinigt.

II.

Als Folge aus der Vereinigung geht das Grundvermögen wie nachstehend aufgeführt über:

1. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei in Edermünde-Grifte“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Grifte-Holzhausen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Grifte	988	Grifte	5	40	0,0002
Grifte	988	Grifte	7	27/1	2,1120
					1,2897
Grifte	988	Grifte	7	70/11	0,4152
					0,0213
Grifte	988	Grifte	2	28/1	0,7160
Grifte	988	Grifte	4	224/21	0,7690
Grifte	988	Grifte	5	42/20	0,2260
Grifte	988	Grifte	4	224/109	0,2029
Grifte	988	Grifte	4	224/110	0,1788
Grifte	988	Grifte	4	224/75	0,0025

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Holzhausen a. Hahn	542	Holzhausen	2	96	0,2634

2. Aus dem Grundvermögen der „Die evangelisch reformierten Gemeinde zu Edermünde-Grifte.“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Grifte-Holzhausen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Grifte	970	Grifte	5	84/1	0,1346
Grifte	970	Grifte	5	42/19	0,0032

3. Aus dem Grundvermögen der „Die evangelisch reformierten Kirchengemeinde in Edermünde-Holzhausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Grifte-Holzhausen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Holzhausen a. Hahn	594	Holzhausen	5	20/1	0,0200
Holzhausen a. Hahn	594	Holzhausen	6	16/5	0,0261

4. Aus dem Grundvermögen der „Die Küsterstelle zu Edermünde-Grifte“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterei der Evangelischen Kirchengemeinde Grifte-Holzhausen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Grifte	963	Grifte	7	45/1	0,5242
Grifte	963	Grifte	8	16/2	0,7753

5. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle in Holzhausen“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Küsterei der Evangelischen Kirchengemeinde Grifte-Holzhausen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Holzhausen a. Hahn	423	Holzhausen	1	20/3	0,4065

6. Der Anteil von 1/40 (Anteil 30) der „Die Lehrer- und Küsterstelle in Edermünde-Grifte“ an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken geht auf

die „Küsterei der Evangelischen Kirchengemeinde Grifte-Holzhausen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Grifte	1150	Grifte	7	76	1,2774
Grifte	1150	Grifte	7	320/108	4,7572
Grifte	1150	Grifte	7	321/108	0,1486

III.

Dieser Nachtrag tritt nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Kassel, den 25.05.2018

Landeskirchenamt

L.S.

Koch

Landeskirchenrat

Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Hellstein, Schlierbach und Udenhain vom 01. Februar 2010

I.

Mit Beschluss des Landeskirchenamtes vom 08. Dezember 2009 (KABl. S. 42) wurden die Evangelischen Kirchengemeinden Hellstein, Schlierbach und Udenhain zur „Evangelischen Martins-Kirchengemeinde Brachtal“ vereinigt.

II.

Als Folge aus der Vereinigung geht das Grundvermögen wie nachstehend aufgeführt über:

1. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Hellstein“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Martins-Kirchengemeinde Brachtal“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hellstein	562	Hellstein	1	22	0,8661
Hellstein	562	Hellstein	1	45	0,3416
Hellstein	562	Hellstein	1	46	0,9912
Hellstein	562	Hellstein	1	177	1,7220
Hellstein	562	Hellstein	1	225	0,7675
Hellstein	562	Hellstein	2	26	0,1020
Hellstein	562	Hellstein	2	104	1,0439
Hellstein	562	Hellstein	2	161	0,2890
Hellstein	562	Hellstein	3	2	0,3240

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hellstein	562	Hellstein	3	39/1	0,0069
Hellstein	562	Hellstein	3	39/2	0,2434

2. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Brachtal-Hellstein“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Martins-Kirchengemeinde Brachtal“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Neuen-schmid-ten	559	Neuen-schmid-ten	1	39	0,4545

3. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Hellstein“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Martins-Kirchengemeinde Brachtal“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hellstein	497	Hellstein	3	14	0,3399
Hellstein	497	Hellstein	3	40	0,0735
Hellstein	497	Hellstein	1	185	0,0690
Hellstein	497	Hellstein	1	185	1,0265

4. Aus dem Grundvermögen der „Die Kirche, Udenhain; Brachtal-Udenhain“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Martins-Kirchengemeinde Brachtal zu 2/5 und Pfarrei der Evangelischen Martins-Kirchengemeinde Brachtal zu 3/5“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Udenhain	911	Udenhain	24	49/3	0,0077
Udenhain	911	Udenhain	24	49/5	0,7163
Udenhain	911	Udenhain	14	12/2	12,8988
Udenhain	911	Udenhain	22	3/11	0,0755
Udenhain	911	Udenhain	3	9	0,4415
Udenhain	911	Udenhain	5	6	0,2220
Udenhain	911	Udenhain	10	25/1	0,1904
Udenhain	911	Udenhain	10	26	0,1441
Udenhain	911	Udenhain	12	20/1	2,4747

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Udenhain	911	Udenhain	13	32	0,9349
Udenhain	911	Udenhain	13	32	0,0490
Udenhain	911	Udenhain	13	50/33	0,7323
Udenhain	911	Udenhain	15	27	0,1276
Udenhain	911	Udenhain	16	5	1,5891
Udenhain	911	Udenhain	16	15	0,2375
Udenhain	911	Udenhain	22	1/5	4,8693
Udenhain	911	Udenhain	22	3/14	2,1152
Udenhain	911	Udenhain	22	4/2	11,9465
Udenhain	911	Udenhain	23	35/22	1,7966
Udenhain	911	Udenhain	24	27/4	0,0919
Udenhain	911	Udenhain	24	28/2	1,2591
Udenhain	911	Udenhain	24	29/1	0,6691
Udenhain	911	Udenhain	24	63	1,0463
Udenhain	911	Udenhain	27	16	0,1303
Udenhain	911	Udenhain	27	35	0,7918
Udenhain	911	Udenhain	10	87/1	0,1677
Udenhain	911	Udenhain	10	24	0,0303
Udenhain	911	Udenhain	10	87/2	0,0653

5. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Schlierbach 6486 Brachtal-Schlierbach“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Martins-Kirchengemeinde Brachtal“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schlierbach	1061	Schlierbach	3	154	0,1537
Schlierbach	1061	Schlierbach	3	236	0,1584
Schlierbach	1061	Schlierbach	1	139/3	0,1225

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schlierbach	1061	Schlierbach	2	59/1	0,0095

6. Aus dem Grundvermögen der „Die Evangelische Pfarrei in 6486 Brachtal-Schlierbach“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Martins-Kirchengemeinde Brachtal“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schlierbach	1017	Schlierbach	3	235	0,3713

7. Aus dem Grundvermögen der „Kirchengemeinde Schlierbach in 6486 Brachtal-Schlierbach“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Martins-Kirchengemeinde Brachtal“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schlierbach	1026	Schlierbach	3	237	0,1390

III.

Dieser Nachtrag tritt nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Kassel, den 19. Juni 2018

L.S.

Landeskirchenamt

K o c h

Landeskirchenrat

* * *

Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Lohrhaupten und Lettgenbrunn vom 13.08.2007

I.

Mit Beschluss des Landeskirchenamtes vom 17.07.2007 (KABl. S. 175) wurden die Evangelischen Kirchengemeinden Lohrhaupten und Lettgenbrunn zur Evangelischen Kirchengemeinde Lohrhaupten-Lettgenbrunn vereinigt.

II.

Als Folge aus der Vereinigung geht das Grundvermögen wie nachstehend aufgeführt über:

1. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde in Lohrhaupten“ gehen die nach-

folgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Lohrhaupten-Lettgenbrunn“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lohrhaupten	1004	Lohrhaupten	2	210	0,2954
Lohrhaupten	1004	Lohrhaupten	18	4	1,0022
Lohrhaupten	1004	Lohrhaupten	2	24/2	0,0145

2. Aus dem Grundvermögen der „Evangelisch lutherische Pfarrei in Lohrhaupten“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Lohrhaupten-Lettgenbrunn“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lohrhaupten	1005	Lohrhaupten	2	25	0,0562
Lohrhaupten	1005	Lohrhaupten	2	159	0,0581
Lohrhaupten	1005	Lohrhaupten	13	25	0,9634
Lohrhaupten	1005	Lohrhaupten	14	110	3,3334
Lohrhaupten	1005	Lohrhaupten	16	41	0,1035
Lohrhaupten	1005	Lohrhaupten	16	27	0,8572
Lohrhaupten	1005	Lohrhaupten	2	219	0,1190

3. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirche (Küsterstelle) in Lohrhaupten“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Lohrhaupten-Lettgenbrunn“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lohrhaupten	1006	Lohrhaupten	18	3	0,3389

4. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde in Lettgenbrunn“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Lohrhaupten-Lettgenbrunn“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lettgenbrunn	310	Lettgenbrunn	8	66	0,0344

5. Der halbe Anteil aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Lettgenbrunn“ an dem nachfolgend aufgeführten Grundstück geht auf die „Evangelische Kirchengemeinde Lohrhaupten-Lettgenbrunn“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lettgenbrunn	311	Lettgenbrunn	8	65	0,0960

6. In dem nachfolgend aufgeführten Erbbaugrundbuch geht das Eigentum an den genannten Grundstücken von der „Evangelische Lutherische Pfarrei in Lohrhaupten“ auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Lohrhaupten-Lettgenbrunn“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lohrhaupten	1505	Lohrhaupten	16	41	0,1035
Lohrhaupten	1505	Lohrhaupten	16	27	0,8572

III.

Dieser Nachtrag tritt nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Kassel, den 14.05.2018

L.S.

Landeskirchenamt

Koch

Landeskirchenrat

* * *

Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Wehrda und Haunetal-Rhina vom 01. Januar 2011

I.

Mit Beschluss des Landeskirchenamtes vom 12. Oktober 2010 (KABl. S. 193) wurden die Evangelischen Kirchengemeinden Wehrda und Haunetal-Rhina zur „Evangelische Kirchengemeinde Wehrda-Rhina“ vereinigt.

II.

Als Folge aus der Vereinigung geht das Grundvermögen wie nachstehend aufgeführt über:

1. Aus dem Grundvermögen der „Kirche zu Wehrda“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelischen Kirchengemeinde Wehrda-Rhina“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rhina	519	Rhina	3	151	0,0135

2. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle Rhina“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wehrda-Rhina“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rhina	459	Rhina	1	7	1,0439
Rhina	459	Rhina	4	22	0,5227
Rhina	459	Rhina	2	18	0,2540
Rhina	459	Rhina	2	17	0,1000
Rhina	459	Rhina	2	17	0,0403
Rhina	459	Rhina	5	2/1	0,3700
Rhina	459	Rhina	7	29	0,1843
Rhina	459	Rhina	7	36/1	0,3454

3. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirche zu Wehrda“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Wehrda-Rhina“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wehrda	537	Wehrda	7	70	0,0250
Wehrda	537	Wehrda	5	52	0,0350

4. Aus dem Grundvermögen „Die Evang. Pfarrei zu Wehrda“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Wehrda-Rhina“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wehrda	526	Wehrda	3	7	0,2759
Wehrda	526	Wehrda	3	7	0,8490
Wehrda	526	Wehrda	8	41	1,3256
Wehrda	526	Wehrda	8	41	0,1540
Wehrda	526	Wehrda	8	53/1	0,2164
Wehrda	526	Wehrda	7	71/1	0,1059
Wehrda	526	Wehrda	8	13/13	0,5560
Wehrda	526	Wehrda	5	79	0,1623

5. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle in Wehrda“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wehrda-Rhina“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wehrda	532	Wehrda	5	78	1,2827

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wehrda	532	Wehrda	5	78	0,0760
Wehrda	532	Wehrda	7	68/1	0,0466

Kassel, den 19. Juni 2018

L.S.

Landeskirchenamt

Koch

Landeskirchenrat

* * *

III.

Dieser Nachtrag tritt nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungen

Rat der Landeskirche hier: Termine für das Kalenderjahr 2019

Freitag, 18. Januar

Montag, 11. Februar

Montag, 18. März und Dienstag, 19. März
(Klausur Hofgeismar)

Freitag, 5. April

Freitag, 24. Mai

Montag, 17. Juni

Freitag, 23. August

Montag, 16. September

Montag, 14. Oktober und Dienstag, 15. Oktober
(Klausur Hofgeismar)

Montag, 18. November

Donnerstag, 12. Dezember

Kassel, den 25. Mai 2018

Dr. He in
Bischof

* * *

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Evangelische Kirchengemeinde Erksdorf, Evangelische Kirchengemeinde Neustadt, Evangelische Kirchengemeinde Speckswinkel, Evangelische Kirchengemeinde Stadtallendorf

Die Dienstsiegel der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinden Erksdorf, Neustadt, Speckswinkel und Stadtallendorf wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Herrenwald außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 23. Mai 2018

Landeskirchenamt

Dr. O b r o c k

Oberlandeskirchenrat

* * *

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung (Sommer 2019)

Prüfungsamt
der Evangelischen Kirche von
Kurhessen-Waldeck
für die
Erste Theologische Prüfung
- Geschäftsstelle -

Die Gesuche um Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung Sommer 2019 sind bis zum 15. November 2018 bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Erste Theologische Prüfung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, einzureichen.

* * *

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

* * *

Pfarrstellenausschreibungen

2. Pfarrstelle Großauheim, Kirchenkreis Hanau

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Pfarrstelle Schweinsberg, Kirchenkreis Kirchhain (Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindevahl und Präsentation.

Im Umfang eines weiteren Viertel-Dienstauftrages ist von dem künftigen Stelleninhaber/der künftigen Stelleninhaberin ein allgemeiner kirchlicher Dienstauftrag (landeskirchlicher Dienstauftrag) „Flüchtlingsseelsorge u. a. in Neustadt“ wahrzunehmen.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich sowie im Internet unter <https://www.ekkw.de/stellen/pfarrstellen.html>.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-353 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 31. Juli 2018** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten; eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

* * *

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Bankverbindung: Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1

Redaktion: Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw.de

Herstellung: Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Abonnement: Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 25,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.